



## Beförderungsbestimmungen bei der ÖBB-Postbus GmbH

Informieren Sie sich hier über Themen, wie richtiges Verhalten im Bus, Gepäckstücke, Fundgegenstände u.v.m. Alle hier angeführten Bestimmungen basieren auf § 46 Z 4 des Kraftfahrliniengesetzes, BGBl. I Nr. 203/1999.

### Verhalten im Bus - Welche Regeln sollen bei Busfahrten eingehalten werden?

Grundsätzlich erwartet die ÖBB-Postbus GmbH von ihren Fahrgästen eine schonende Benutzung sowohl des Busses als auch der Anlagen. Ein Verhalten, welches die Sicherheit bzw. den ordentlichen Fahrbetrieb beeinträchtigt, ist zu unterlassen. Die Postbus-MitarbeiterInnen (v.a. LenkerInnen) dürfen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert oder gestört werden.

- Während der Fahrt bitte nicht mit der/dem LenkerIn sprechen, sowie keinesfalls die/den LenkerIn beim Lenken des Postbusses behindern.
- Es ist nicht erlaubt, die Außentüren während der Fahrt zu öffnen.
- Postbusse sind rauchfreie Zonen, d. h. es gilt Rauchverbot in allen Postbussen.
- Im Postbus darf kein Lärm gemacht werden, der die/den LenkerIn oder andere Fahrgäste belästigt oder stört. Dazu zählen z.B.: lautes Schreien, Musizieren oder das Benutzen von Ton- oder Bildwiedergabegeräten.
- Der Bus darf nicht mit Rollschuhen oder Inline-Skates betreten werden.
- Wenn die/der LenkerIn mitteilt, dass der Bus vollbesetzt ist, darf nicht mehr eingestiegen werden.
- Bei der Benützung eines Postbusses ist allen Anweisungen der MitarbeiterInnen Folge zu leisten.
- Aussteigende Fahrgäste haben gegenüber den einsteigenden Vorrang. Sind bei den Fahrzeugen Ein- und Ausstieg getrennt gekennzeichnet, so darf nur bei den betreffenden Türen ein- bzw. ausgestiegen werden.
- Das Ein- und Aussteigen ist (außer im Falle einer Betriebsstörung) nur bei den festgesetzten Haltestellen erlaubt.
- Jeder Fahrgast ist selbst dafür verantwortlich sich im Fahrzeug permanent festen Halt zu verschaffen und sein Handgepäck sicher zu verwahren. Schäden, die durch Außerachtlassen dieser Vorsichtsmaßnahme eintreten, hat der Fahrgast zu tragen.
- Bei Verunreinigung oder Beschädigung des Fahrzeuges dürfen vom Verursacher entsprechende Kosten (Reinigungs- oder Instandhaltungskosten) zur Wiederherstellung des Urzustandes von der ÖBB-Postbus GmbH eingehoben werden.
- Anbringen und Verteilen von Werbematerial, der Kauf oder Verkauf von Waren und Dienstleistungen, die Akquise von Spenden sowie Betteln ist im Postbus ohne ausdrückliche Genehmigung nicht gestattet.

### Wann können Personen von der Beförderung im Postbus ausgeschlossen werden?

- Personen ohne gültige Fahrkarte.
- Personen, die an einer anzeigepflichtigen Krankheit leiden, oder aus Gründen wie Trunkenheit, unangebrachtem Benehmen oder Ähnlichem den anderen Fahrgästen vorhersehbar lästig fallen würden.
- Personen, die andere Fahrgäste durch ihren äußeren Zustand belästigen oder den Postbus verunreinigen könnten.
- Kinder unter sechs Jahren ohne Begleitperson (als Begleitperson kann ein Kind ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr fungieren).



- Personen, die geladene Schusswaffen mit sich führen (Ausgenommen dazu berechnigte Organe der öffentlichen Sicherheit.)
- Personen, welche die vorgeschriebene Ordnung nicht beachten oder den Anweisungen der MitarbeiterInnen des Verkehrsbetriebs nicht Folge leisten.

Wird der Ausschließungsgrund erst unterwegs wahrgenommen oder tritt er erst unterwegs ein, so hat der betreffende Fahrgast über Aufforderung der Lenkerin/des Lenkers oder eines zum Einschreiten Befugten den Postbus zu verlassen.

### **Mitnahme von Gegenständen – welche Gegenstände dürfen mitgenommen werden?**

Grundsätzlich dürfen Gepäckstücke, Handgepäck und sonstige Gegenstände im Bus mitgeführt werden. Dennoch sind einige diesbezügliche Beförderungsvorschriften zu beachten.

- Gegenstände, die der Fahrgast ohne Behinderung, Belästigung oder Gefährdung anderer Fahrgäste über oder unter einem Sitzplatz unterbringen oder auf seinem Schoß oder in seiner Hand halten kann, gelten als Handgepäck. Handgepäck wird unentgeltlich unter Verantwortung des Fahrgastes befördert. Bei starker Besetzung des Fahrzeuges kann Handgepäck auch im Gepäckraum untergebracht werden.
- Reisegepäck wird gegen Entrichtung des festgelegten Entgeltes und Ausstellung eines Gepäckscheines mitgenommen. Jedoch kann die/der LenkerIn die Übernahme von Gepäck ablehnen, wenn für die ordnungsgemäße Unterbringung nicht genügend Platz vorhanden ist.
- Ausgeschlossen von der Beförderung als Hand- und Reisegepäck sind Gegenstände, die im Einzelgewicht mehr als 25 kg wiegen, die wegen ihrer Beschaffenheit/ihrer Umfanges nicht verladen werden können oder deren Inhalt aus gefährlichen oder aus explosiven Stoffen bestehen.
- Die/Der LenkerIn ist berechnigt, sich von dem Inhalt der Gepäckstücke in Gegenwart des Fahrgastes zu überzeugen, wenn begründete Annahme besteht, dass ein Ausschließungsgrund vorliegt.
- Für Verluste oder Beschädigungen, die auf mangelhafte Verpackung oder auf die besondere Beschaffenheit des Gutes zurückzuführen sind, übernimmt die ÖBB-Postbus GmbH keine Haftung.
- Kann Reisegepäck mit der Fahrt, für die der Fahrgast eine Fahrkarte gelöst hat, nicht mitbefördert werden, so steht ihm das Recht zu, von der Fahrt zurückzutreten und den entrichteten Beförderungspreis zurückzuverlangen.
- Das Unternehmen hat in Gemeinden bis zu 5.000 Einwohnern Gegenstände des täglichen Bedarfs, das sind Lebensmittel, Arzneimittel, Datenverarbeitungsmaterial und dergleichen, bis zu einem Einzelgewicht von 25 kg, und zwar unabhängig von der Mitfahrt eines Fahrgastes, zur Beförderung zu übernehmen, sofern diese Beförderung mit den für die Personenbeförderung eingesetzten Linienfahrzeugen vorgenommen werden kann. Auf diesen Gütern sind Name und Anschrift des Absenders und des Empfängers anzugeben. Sie müssen so verpackt sein, dass sie vor Verlust und Beschädigung genügend geschützt sind und weder die Fahrgäste belästigen oder gefährden, noch andere mitbeförderte Sendungen beschädigen können.
- Für die aufgegebenen Gegenstände des täglichen Bedarfs wird dem Absender eine Aufgabebescheinigung ausgefolgt. Der Absender hat Vorsorge zu treffen, dass der Empfänger die Sendung sofort nach Auskunft des Fahrzeuges an der betreffenden Haltestelle übernimmt. Der Lenker ist nicht verpflichtet die Übernahmeberechnigung zu prüfen.
- Nicht abgeholte Reisegepäckstücke oder Gegenstände des täglichen Bedarfs werden beim Unternehmen hinterlegt. Diese Gegenstände werden gegen den Gepäckschein, die Aufgabebescheinigung oder den Nachweis der Übernahmeberechnigung und gegen Entrichtung einer Gepäckaufbewahrungsgebühr in der im Fahrplan angeführten Dienststelle des Unternehmens ausgefolgt.



### **Mitnahme von Tieren – welche Tiere dürfen im Postbus mitgenommen werden und wie?**

Grundsätzlich dürfen kleine Haustiere im Bus mitgeführt werden. Dennoch sind einige diesbezügliche Beförderungsvorschriften zu beachten.

- Hunde mit einem Biss-sicheren Maulkorb dürfen mitgeführt werden, wenn sie ohne Belästigung oder Behinderung der anderen Fahrgäste untergebracht werden können. Sie müssen getragen oder an kurzer Leine geführt werden. Der Fahrgast hat das Tier zu beaufsichtigen. Hunde dürfen nicht direkt auf Sitzplätzen befördert werden.
- Für die Beförderung eines Hundes ist der entsprechende Fahrpreis zu entrichten. Führhunde und kleine Hunde, die vom Fahrgast getragen oder auf dem Schoß gehalten werden können, werden unentgeltlich befördert.
- Sonstige kleine ungefährliche Tiere dürfen in geeigneten Behältern mitgeführt werden, wenn sie ohne Belästigung der Fahrgäste befördert werden können. Die Beförderung erfolgt unentgeltlich, soweit die Bestimmungen über die Beförderung von Handgepäck Anwendung finden. Ansonsten gelten die Beförderungspreise für Reisegepäck. Für die Einhaltung der veterinärpolizeilichen Vorschriften ist der Fahrgast verantwortlich.

### **Fundsachen - Was mache ich mit einem Fundgegenstand und was passiert damit?**

Fundgegenstände, die beim Lenker oder einer Dienststelle abgegeben wurden, werden bei Nachfrage dem rechtmäßigen Besitzer wieder retourniert. Die ÖBB-Postbus GmbH unterstützt Sie gerne beim Wiederauffinden:

- In den Fahrzeugen oder in den Geschäftsräumen beziehungsweise Anlagen des Unternehmens gefundene Gegenstände sind vom Finder der/dem LenkerIn oder der aus dem Fahrplan ersichtlichen Dienststelle des Unternehmens zu übergeben.
- Das Unternehmen behandelt die Fundgegenstände nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen über das Finden verlorener oder zurückgelassener Sachen. Sollten sie etwas verloren haben, wenden Sie sich bitte an unsere Kundenberatung unter 0810 222 333 oder [service@postbus.at](mailto:service@postbus.at). Auf unserer Website [www.postbus.at](http://www.postbus.at) finden Sie unter Lost & Found ein zugeschnittenes Kontaktformular.

### **Haftung – welche Haftungsbestimmungen gelten beim Postbus?**

- Bei Tötung oder Verletzung von Fahrgästen haftet das Unternehmen nach den für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen bestehenden Vorschriften über die Haftung beziehungsweise gemäß den Bestimmungen des Kraftfahrzeughaftpflichtgesetzes.
- Für Sachschäden, einschließlich des Schadens an mitgeführtem Handgepäck, haftet das Unternehmen dem Fahrgast nach denselben Vorschriften, jedoch bei leicht fahrlässig verursachten Schäden nur bis zum Höchstbetrag von € 200,- je Ereignis.
- Für ordnungsgemäß aufgegebenes Reisegepäck haftet das Unternehmen bei leicht fahrlässig verursachten Schäden, unbeschadet des letzten Satzes, je Gepäckstück ohne Rücksicht auf dessen Gewicht bis zum Höchstbetrag von € 200,-. Ersetzt wird bis zu diesem Höchstbetrag für Verlust, Minderung oder Beschädigung der gemeine Wert oder, wenn dieser nicht feststellbar ist, der erlittene Schaden.
- Das Unternehmen übernimmt keine Gewähr für die Durchführung der fahrplanmäßigen Fahrt. Insbesondere haftet das Unternehmen nicht für Schäden, die durch Verspätung oder durch den Ausfall von Fahrten entstehen.

**Quelle:** 47. VO des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Kraftfahrlinienverkehr (KfL-BefBed)